

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VIII (Trichinenschauer in besonderer Stellung)

Leitsätze:

1. Für die Annahme einer "besonderen Stellung" eines Trichinenschauers ist weder eine besondere Verantwortung oder Verantwortlichkeit noch eine Weisungsbefugnis erforderlich. Es genügt, daß der Trichinenschauer eine von der üblichen Tätigkeit eines Trichinenschauers abgehobene Stellung hat, die z. B. darin liegen kann, daß einem Trichinenschauer Ordnungs- und Organisationsfunktionen sowie eine koordinierende Tätigkeit obliegen, durch die er gegenüber der Tätigkeit anderer Trichinenschauer herausgehoben ist.
2. Fehlt es an der Mitbestimmung des Personalrats bei der Zuweisung einer höherwertigen Tätigkeit, hat der Angestellte trotzdem Anspruch auf höhere Vergütung für eine tatsächlich geleistete höherwertige Tätigkeit nach §§ 612 bzw. 812 BGB in entsprechender Anwendung aufgrund faktischer höherwertiger Arbeitsleistung (vgl. BAG AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 540/75

Urteil des BAG vom 15. Dezember 1976 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 540/75

3 Sa 45/75 Berlin

Verkündet am

15. Dezember 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 1976 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Hackmann und Jahnz für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 27. Juni 1975 - 3 Sa 45/75 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit Mai 1950 auf dem Vieh- und Schlachthof B -S, einem Eigenbetrieb des Landes B, beschäftigt. Im Jahre 1959 wurde er in der Trichinenschau ausgebildet und ab 2. November 1960 unter Einreihung in die VergGr. IX BAT in das Angestelltenverhältnis übernommen. Seit dem 1. Januar 1966 erhält er aufgrund Bewährungsaufstiegs Bezüge nach VergGr. IX a BAT. Seit dem 1. Januar 1969 ist der Kläger im Rahmen der Trichinenschau als sogenannter Verteiler tätig. Ihm obliegen die folgenden Aufgaben:

Telefonische Bestellung der benötigten Anzahl von Probennehmern und Trichinenschauern an Hand der vorliegenden Schlachtmeldungen des Gewerbes beim Senator für Gesundheit und Umweltschutz,

Verteilung dieser angeforderten Personen während der Schlachtung auf die Schlachthallen und

Weitergabe der von den Probennehmern übergebenen Fleischproben an die Trichinenschauer sowie Vermerken dieser Proben in entsprechenden Kontrolllisten.

Im einzelnen stellt sich die Tätigkeit des Klägers wie folgt dar:

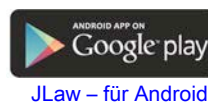
Am jeweiligen Vortag läßt er sich vom diensttuenden Tierarzt die Schlachtzahlen für den kommenden Tag angeben. Da nach den einschlägigen Vorschriften von einem Trichinenschauer im allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 60, ausnahmsweise bis zu 75 Tierkörper untersucht werden dürfen, errechnet der Kläger aufgrund der ihm mitgeteilten Schlachtzahlen die Anzahl der für den kommenden Tag benötigten Probennehmer und Trichinenschauer, die er telefonisch beim Senator für Gesundheit und Umweltschutz anfordert. Von dort erhält er aufgrund dieser Anforderung telefonisch eine Namensliste. Insgesamt sind teilweise mehr als 30 Personen in der Schicht des Klägers tätig. Die Zahl der Trichinenschauer beträgt etwa 16 bis 20.

Der Dienstbeginn am folgenden Tag richtet sich nach dem Schlachtbeginn und liegt zwischen 2.00 Uhr (freitags und Sonnabends) und 5.00 Uhr früh. Der Kläger verteilt die Probennehmer auf die beiden Schlachthäuser des Vieh- und Schlachthofes. Die Probennehmer müssen von jedem geschlachteten Tier-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

körper (Schweine) zwei Fleischproben entnehmen und diese in geschlossenen, fortlaufend nummerierten Behältern beim Kläger abliefern, wobei die Numerierung des Tierkörpers mit den in den Behältern eingestanzten Nummern übereinstimmen muß. Die Übereinstimmung beider Numerierungen kontrolliert der Kläger zumindest stichprobenweise. Er trägt sodann in ein Kontrollbuch und in ein Probenbuch ein, welcher Probennehmer von welchem Tier welcher Schlachtgruppe die Fleischprobe entnommen hat. Desweiteren führt der Kläger ein Verteilerbuch. Hier erscheinen nochmals die Schlachtgruppen sowie die Namen der Trichinenschauer und zugeordnet zu den Namen die Nummern der im einzelnen von ihnen zu untersuchenden Proben. Entsprechend diesen Eintragungen im Verteilerbuch verteilt der Kläger innerhalb seiner Schicht die bei ihm eingegangenen Proben auf die einzelnen Trichinenschauer.

Jeder Trichinenschauer führt ein auf seinen Namen lautendes Dienstbuch, welches er bei Arbeitsbeginn an seinem Arbeitsplatz, vom Kläger dort verteilt, vorfindet. Der Trichinenschauer trägt seinerseits in sein Dienstbuch die Nummern der von ihm zu untersuchenden Proben und den genauen Untersuchungszeitraum für jede einzelne Probe ein.

Der Kläger führt eine Anwesenheitsliste der für den jeweiligen Tag eingesetzten Probennehmer und Trichinenschauer. Außerdem führt er einen Stundennachweis für die in der Abteilung Trichinenschau als Stammpersonal beschäftigten sechs Angestellten.

Neben dieser Tätigkeit obliegt dem Kläger noch die Untersuchung von jährlich etwa 200 bis 300 der Fleischschau zugeführten Wildschweinen. Die Bediensteten der Forstämter, die die geschossenen Wildschweine der Trichinenschau zuführen, entrichten zunächst selbständig an der Kasse des Vieh- und Schlachthofes die Schaugebühren. Der Gebührenbescheid wird dem Kläger vorgelegt, der nach der Probeentnahme aus diesem Tierkörper durch den von ihm beauftragten Probennehmer und Untersuchung der Probe den Trichinenfrei-Stempel auf den Gebührenbescheid setzt. Die Untersuchung trägt der Kläger im Wildbuch ein.



- 4 -

Mit Schreiben vom 1. Oktober 1971 hat der Kläger seine Höhergruppierung nach VergGr. VIII BAT verlangt und nach Ablehnung durch das beklagte Land durch Schreiben vom 29. Mai 1973 Klage erhoben. Er hat die Auffassung vertreten, er sei Trichinenschauer in besonderer Stellung, da er als Verteiler in verantwortlicher Funktion tätig sei und ausschließlich Aufsichts- und Leitungsfunktionen ausübe. Er teile den Trichinenschauern die anfallenden Arbeiten zu und beaufsichtige die Anfertigung von Präparaten und die weitere Untersuchung. Er habe für den Ablauf der Trichinenschau Sorge zu tragen und die Trichinoskope auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen sowie festgestellte Mängel sofort zu beheben. Nachdem er sich bis zum 1. Dezember 1973 weit über drei Jahre in dieser Tätigkeit bewährt habe, erfülle er auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII Fallgruppe 2 aufgrund Bewährungsaufstiegs. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen,

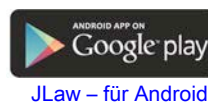
daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn seit dem 1. April 1971 nach VergGr. VIII BAT und seit dem 1. Januar 1974 nach VergGr. VII BAT zu bezahlen und bei der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen die sich daraus ergebenden monatlichen Nachzahlungsbeträge zwischen der VergGr. IX a BAT und den Vergütungsgruppen VIII bzw. VII BAT ab dem 19. Juni 1974 mit 4 % zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Der Kläger ist nach seiner Auffassung kein Trichinenschauer in besonderer Stellung, da er weder Aufsichtsfunktionen ausübe noch besonders schwierige Aufgaben habe. Die Tätigkeit eines Verteilers bestehe lediglich in bestimmten Teilfunktionen der Aufgaben eines Trichinenschauers, die im Rahmen der Arbeitsteilung auf einem größeren Schlachthof zusammengefaßt seien. Mit dieser schematischen Verteilungstätigkeit des Klägers sei jedoch keinerlei Weisungsbefugnis oder Aufsicht verbunden. Bei Unklarheiten habe der Kläger keine Stellungnahme abzugeben, sondern lediglich den zuständigen Tierarzt zu verständigen. Die verantwortliche Aufsicht über die Trichinenschau obliege den Tierärzten. Bei der Führung der Bücher durch den Kläger handele es

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sich um Aufzeichnungen einfachster Art. Die Überwachung der Trichinoskope erfolge durch eine Spezialfirma, der Kläger behebe allenfalls kleinere Störungen wie etwa den Ausfall einer Lampe. Außerdem hat das beklagte Land vorgetragen, daß ein schriftlicher Antrag auf Höhergruppierung in der Personalakte des Klägers nicht enthalten sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Der Streitwert wurde auf 30.397,-- DM festgesetzt. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß dem Kläger Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VIII BAT ab 1. April 1971 und ab 1. Januar 1974 nach VergGr. VII BAT aufgrund Bewährungsaufstiegs zusteht. Nachdem der Kläger Antrag auf Feststellung gestellt hat, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm Vergütung in dieser Höhe zu zahlen, kommt es insoweit auch nicht entscheidend darauf an, ob dem Kläger diese Vergütung als tarifliche Mindestvergütung oder nur aufgrund entsprechender faktischer Arbeitsleistung zusteht, weil der Antrag des Klägers in der hier gestellten Form auch entsprechende Vergütungsleistung aufgrund der Erbringung faktischer höherwertiger Tätigkeit in Form eines Feststellungsantrages umfaßt.

Das Landesarbeitsgericht geht zunächst zu Recht davon aus, daß die Tätigkeit des Klägers als Trichinenschauer nach VergGr. VIII nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen IX b Fallgruppe 19 bzw. VIII Fallgruppe 39 und nicht nach der ersten, sogenannten allgemeinen Fallgruppe für Verwaltungsangestellte zu beurteilen ist. Der Kläger übt nämlich auch als Verteiler auf dem Vieh- und Schlachthof B
S keine allgemeine Verwaltungstätigkeit oder Aufgabe



im sonstigen Innendienst aus, sondern ist auch insoweit als Trichinenschauer anzusehen. Zwar könnten die Aufgaben des Klägers, soweit sie nicht die Trichinenschau bei Wildschweinen betreffen, weitgehend auch von Verwaltungsangestellten ausgeübt werden. Der Kläger übt nämlich in seiner Eigenschaft als Verteiler keine Aufgaben aus, die nach §§ 37 ff. der Ausführungsbestimmungen A über die Behandlung von Schlachttieren und des Fleisches im Inland nach Beilage 1 der Durchführungsverordnung zum Fleischbeschauergesetz vom 1. November 1940 (RMinBl. 1940, S. 289, 296) die wesentlichen Vorgänge der Trichinenschau sind. Diese bestehen vielmehr in der Entnahme der haselnußgroßen Fleischproben an genau vorgeschriebenen Stellen des Tierkörpers, der Anfertigung von Präparaten aus diesen Fleischproben, der Durchmusterung dieser Präparate mit einem Mikroskop oder einem Trichinoskop und in der Verständigung der zuständigen Behörden sowie der Beschlagnahme des Tieres und der Übergabe an den Fleischbeschautierarzt, falls Trichinen oder zweifelhafte Gebilde entdeckt werden. Nach dem insoweit unstreitigen Sachverhalt hat der Kläger vielmehr bei den Probennehmern zu kontrollieren, ob die Numerierung der Tierkörper mit den Numerierungen der Probenbehälter übereinstimmt und darüber Buch zu führen, welche Probennehmer von welchen Tieren Proben entnehmen. Auch hinsichtlich der eigentlichen Trichinenschau hat der Kläger danach lediglich zu überwachen, daß die vorgeschriebene Mindestuntersuchungszeit eingehalten wird und die Untersuchungszeit und die Probennehmer ordnungsgemäß in die vorgeschriebenen Dienstbücher eingetragen werden. Der Kläger führt dabei weiter darüber Buch, welche Proben von welchen Trichinenschauern untersucht wurden, überprüft die Trichinoskope auf Funktionsfähigkeit und beseitigt gewisse Mängel. Bei Unklarheiten verständigt der Kläger den diensttuenden Tierarzt.

Der Kläger übt aber alle diese Tätigkeiten im Vieh- und Schlachthof B -S nicht als Angestellter der allgemeinen Verwaltung, sondern als Trichinenschauer aus. Die vom Kläger als Verteiler ausgeübten Tätigkeiten sind nämlich auch Tätigkeiten, die üblicherweise von Trichinenschauern mit verrichtet werden, sofern nicht wie hier im Vieh- und Schlachthof



- 7 -

B -S eine besondere Einteilung vorgenommen wird und ohne entsprechende Kenntnisse auch nicht ausgeführt werden können. Nur durch die Aufteilung der Aufgaben auf Probennehmer, Verteiler und eigentliche Trichinenschauer kommt es dazu, daß die Aufgaben bei der Verteilung und Kontrolle speziell vom Kläger und nicht wie sonst in kleineren und weniger aufgegliederten Schlachthöfen vom Trichinenschauer selbst vorgenommen werden, der dort auch die Proben entnimmt, die Kontrolllisten führt, die Trichinenschau durchführt und die Eintragungen vornimmt. Da der Kläger zudem als Trichinenschauer ausgebildet ist, bei Wildschweinen die Trichinenschau selbst durchführt und nach dem Vortrag beider Parteien auch als dienstältester Trichinenschauer für die Verteilung der entsprechenden Aufgaben eingeteilt wurde, bleibt es auch nach dieser Aufteilung dabei, daß der Kläger als Trichinenschauer zu beurteilen ist und nicht als Angestellter der ersten sogenannten allgemeinen Fallgruppe.

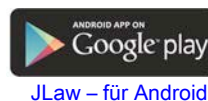
Das Landesarbeitsgericht führt dann allerdings nicht an, welche konkreten Aufgaben des Klägers seiner Beurteilung zugrunde liegen. Auch aus der Subsumtion des Landesarbeitsgerichts wird nicht deutlich, ob es von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ausgeht oder bei seiner Beurteilung jeweils für sich getrennt zu bewertende Teiltätigkeiten annimmt, da es nur die Aufgaben des Klägers als Verteiler behandelt und zu der Tätigkeit des Klägers in Bezug auf die Wildschweine keinerlei Ausführungen macht. Im vorliegenden Falle kann dieser Mangel des angefochtenen Urteils jedoch nicht zur Aufhebung des Urteils führen, weil nach jeder Betrachtungsweise davon auszugehen ist, daß die Tätigkeit des Klägers als sogenannter Verteiler bei der Trichinenschau dafür maßgeblich ist, ob diese Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII Fallgruppe 39 BAT erfüllt. Einerlei, ob man von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit als Trichinenschauer oder von der Tätigkeit des Klägers als Verteiler als überwiegend auszuübender Tätigkeit ausgeht, hat nämlich das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend angenommen, daß dem Kläger Vergütung nach VergGr.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



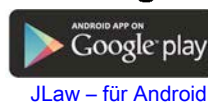
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

VIII BAT als Trichinenschauer in besonderer Stellung zu-
steht. Das gilt entsprechend auch für die Bewertung ab
1. Januar 1975 nach der Neufassung der §§ 22, 23 BAT.

Zutreffend sieht nämlich das Landesarbeitsgericht beim
Kläger eine "besondere Stellung" darin, daß er als Ver-
teiler in ständigem Überblick über den Ablauf der Zusam-
menarbeit in technischer und personeller Hinsicht Koor-
dinierungsaufgaben hat. Daraus entnimmt das Landesarbeits-
gericht wegen der Ordnungs- und Organisationsfunktion des
Klägers eine besondere Stellung. Das ist aus Rechtsgrün-
den revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Zwar ist der
Revision zuzugeben, daß der Verteiler solange keine beson-
dere Stellung hat, als er nur Teilaufgaben eines eigent-
lichen Trichinenschauers ausübt und damit Teilaufgaben
durchführt, die auch sonst jeder Trichinenschauer zu erle-
digen hat, wenn er etwa in einem kleinen Schlachthof alle
oben gekennzeichneten Einzelaufgaben selbst durchzuführen
hat. Dann hat der Arbeitnehmer nämlich gerade keine beson-
dere Stellung, sondern übt Aufgaben aus, die auch sonst ein
Trichinenschauer allgemein auszuüben hat. Das Landesarbeits-
gericht hat aber die besondere Stellung des Klägers gerade
nicht aus Tätigkeiten entnommen, die auch sonst Trichinen-
schauer ausüben, sondern die besondere Stellung des Klä-
gers aus seiner unstreitigen Koordinierungs- und Organisa-
tionsfunktion in einem großen Schlachthof mit zahlreichen
Trichinenschauern hergeleitet. Das ist eine gegenüber der
üblichen Tätigkeit von Trichinenschauern abgehobene und
außergewöhnliche Tätigkeit, die eine "besondere Stellung"
im tariflichen Sinne begründen kann. Mit Recht hat auch
das Landesarbeitsgericht daraus, daß es sich um eine be-
sondere Stellung lediglich im Sinne der VergGr. VIII BAT
handelt, entnommen, daß irgendwelche besondere Verantwort-
lichkeit, Weisungsbefugnis oder besondere Schwierigkeit
mit dieser Stellung nicht verbunden zu sein brauchen. Es
muß sich vielmehr lediglich um eine von der üblichen Tä-
tigkeit des Trichinenschauers abgehobene besondere Stellung
handeln, die schon nach dem unstreitigen Sachverhalt im vor-
liegenden Falle vom Landesarbeitsgericht angenommen werden



konnte. Demgemäß führt das Landesarbeitsgericht auch zutreffend aus, der Kläger habe keine besondere Verantwortung und Verantwortlichkeit im Rechtssinne und auch keine zusätzliche Weisungsbefugnis; seine Tätigkeit gewähre aber einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf, damit die Trichinenschauer ordnungsgemäß und reibungslos arbeiten und sich darauf verlassen könnten, bei Zweifeln oder Störungen durch Einschaltung eines Veterinärs oder Behebung von technischen Störungen, die unstreitig dem Kläger in gewissem Umfang selbst obliegen und damit ebenfalls seine "besondere Stellung" kennzeichnen, sofort geholfen zu bekommen.

Diese Umstände können im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz durchaus als "besondere Stellung" angesehen werden, weil damit dargelegt ist, daß der Kläger wegen seiner Ordnungs- und Organisationsfunktionen und seiner koordinierenden Tätigkeit gegenüber der Tätigkeit anderer Trichinenschauer in verschiedener Weise herausgehoben ist. Der Kläger sorgt durch seine Tätigkeit nämlich nicht nur für die auch sonst Trichinenschauern obliegende Verteilung, sondern auch dafür, daß der gesamte Arbeitsablauf im Schlachthof reibungslos und sachgerecht stattfindet. Damit verrichtet er gegenüber den Aufgaben von gewöhnlichen Trichinenschauern gleichzeitig auch andere Tätigkeiten und Aufgaben, weil damit durch ihn gleichzeitig die ungestörte Arbeitsweise sämtlicher Trichinenschauer des Schlachthofes garantiert wird.

Entgegen der Auffassung der Revision entspricht diese Darlegung auch dem unstreitigen Sachverhalt. Das Landesarbeitsgericht lehnt nämlich gerade eine besondere Verantwortung und Verantwortlichkeit sowie eine Weisungsbefugnis, wie sie höhere tarifliche Vergütungsgruppen vorsehen, beim Kläger mit Recht ab. Entgegen der Meinung der Revision ist es auch nicht widersprüchlich, wenn das Landesarbeitsgericht aus der Koordinierungs- und Überwachungsaufgabe gleichzeitig eine Verantwortlichkeit des Klägers folgert, soweit der Kläger selbst Abhilfe schafft oder vorgesetzte Stellen ein-



- 10 -

schaltet. Damit will nämlich das Landesarbeitsgericht gerade keine besondere Verantwortung des Klägers darlegen, die es zutreffend selbst ablehnt, sondern nur zum Ausdruck bringen, daß der Kläger wegen seiner Koordinierungsaufgaben für den ungestörten Arbeitsablauf im Schlachthof sorgt. Damit wird aber seine gegenüber anderen Trichinenschauern hervorgehobene besondere Stellung schon aus dem Sachverhalt heraus begründet, der auch vom beklagten Land zugestanden ist bzw. niemals streitig war. Auf weitergehende Feststellungen, wie sie die Revision vermißt, kam es für diese Darlegung des Landesarbeitsgerichts und die Annahme einer besonderen Stellung im Sinne der VergGr. VIII Fallgruppe 39 BAT nicht an.

Entgegen der Auffassung der Revision konnte das Landesarbeitsgericht auch davon ausgehen, daß dem Kläger die höhere Vergütung ab 1. April 1971 zusteht und er sie insbesondere mit seinem Schreiben vom 1. Oktober 1971 innerhalb der Ausschlußfrist des § 70 BAT geltend gemacht hat. Das beklagte Land hatte demgegenüber nämlich lediglich eingewandt, daß dieses Schreiben vom 1. Oktober 1971 sich nicht bei den Personalakten befinde, und nicht etwa behauptet, das Schreiben sei nicht oder nicht rechtzeitig dem beklagten Land zugegangen. Wenn das beklagte Land in der Revisionsinstanz erstmals vorträgt, dieses Schreiben trage erst den Eingangsstempel vom 22. Oktober 1971, so ist das ein verspätetes Tatsachenvorbringen, da nach dem bisherigen Vortrag der Parteien davon auszugehen war, daß ein Schreiben vom 1. Oktober 1971 auch vor dem 15. Oktober 1971 zugeht, und der Zugang selbst nicht bestritten wurde. Das beklagte Land hatte auch gegenüber den Instanzgerichten weder den Zugang bestritten noch erklärt, daß der Zugang später erfolgt sei, sondern lediglich vorgetragen, das Schreiben befinde sich nicht bei den Personalakten, was für sich allein nicht rechtserheblich ist.

Mit Recht vermißt allerdings die Revision noch Ausführungen dazu, daß der Personalrat der Höhergruppierung des Klägers bzw. der Zuweisung der höherwertigen Tätigkeit zugestimmt habe. Der Kläger hatte allerdings bereits in seiner



Klageschrift vorgetragen, daß der Personalrat selbst seine Höhergruppierung nach VergGr. VIII BAT befürwortet habe. Es bedurfte jedoch für den vorliegenden Antrag keiner näheren Aufklärung, inwieweit der Personalrat ordnungsgemäß eingeschaltet war und das Mitbestimmungsverfahren durchgeführt worden ist. Der Kläger macht nämlich mit seinem Antrag auf Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes, ihm höhere Vergütung zu zahlen, zugleich auch die höhere Bezahlung aufgrund der von ihm tatsächlich ausgeübten höherwertigen Tätigkeit nach §§ 612 bzw. 812 BGB in entsprechender Anwendung geltend.

Dieser Anspruch steht dem Kläger aber bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht in jedem Falle zu, selbst wenn es entgegen der Darlegung des Klägers an der Mitbestimmung des Personalrats fehler sollte. Es bedurfte deshalb auch insoweit nicht der Aufhebung und Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht, weil dem Angestellten die höhere Vergütung für die Zeit der höherwertigen Arbeitsleistung auch dann zusteht, wenn die entsprechende Maßnahme des Arbeitgebers wegen fehlender Mitbestimmung des Personalrats unwirksam sein sollte und deshalb die vom Arbeitnehmer auszuübende Tätigkeit die frühere Arbeit geblieben wäre (vgl. BAG AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT). Da der Kläger im vorliegenden Falle die Verteilertätigkeit aufgrund der Anweisungen des Arbeitgebers ständig durchgeführt hat, stand ihm die entsprechende höhere Vergütung daher in jedem Falle zu. Einer weiteren Aufklärung bedurfte es für diesen Antrag des Klägers hinsichtlich der Mitbestimmung des Personalrates nicht mehr.

Die Revision war vielmehr mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Gehring

Dr. Feller

Hackmann

Jahnz

